

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 38/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Hanseatische Ersatzkasse,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Hamburg 70, Wandsbeker Zollstraße 82 - 90,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 1991 durch den Richter Dr. P e t e r s als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. K o c h e r und T h i e l e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 15. März 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Beschwerde genügt nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vorgeschriebenen Form, da der Kläger seiner Darlegungspflicht nicht genügt. Als Zulassungsgrund macht er nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend, eine daneben erhobene Verfahrensrüge (§ 160 Abs 2 Nr 3 ggf iVm § 128 Abs 2 SGG) vermag der Senat der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

Soweit der Kläger geklärt wissen möchte - "ob es mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz) zu vereinbaren ist, wenn der Richter eine entscheidungserhebliche, nach dem Vortrag der Parteien unaufgeklärte Tatsache zu Lasten einer Partei als gerichtsbekannte Tatsache behandelt, ohne vorher darauf hingewiesen zu haben, daß und infolge welcher dem Gericht bekannten Vorfälle die betreffende Tatsache im konkreten Fall in einer ganz bestimmten Weise als gerichtsbekannt behandelt werden wird" -, legt er nicht ausreichend dar, inwiefern diese Rechtsfrage (noch) klärungsbedürftig ist; sie ist nämlich bereits Gegenstand mehrerer höchstrichterlicher Entscheidungen gewesen. So hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach ausgesprochen (für gerichtskundige Tatsachen BVerfGE 10, 177, 182; für offenkundige Tatsachen BVerfGE 12, 110, 112 und 48, 206, 209), daß gerichtskundige Tatsachen (vgl § 202 SGG iVm § 291 der Zivilprozeßordnung) gerichtlichen Entscheidungen nur dann zugrunde gelegt werden dürfen, wenn die Verfahrensbeteiligten vorher Gelegenheit zur Äußerung hatten (§ 128 Abs 2 SGG). Ferner hat das Bundessozialgericht es schon 1964 (BSGE 22, 19; s auch SozR Nr 91 zu § 128 SGG) für notwendig erklärt, die Beteiligten zu gerichtskundigen Tatsachen zu hören, und in mehreren Entscheidungen (SozR 1500 § 62 Nrn 11 und 24) ausgesprochen, daß die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen des rechtlichen Gehörs ua verpflichtet sind, die Beteiligten auf die etwa vorhandene Gerichtskunde von entscheidungserheblichen Tatsachen hinzuweisen. Mit dieser Rechtsprechung hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt und nicht aufgezeigt, in welcher Hinsicht die von ihm unterbreitete Rechtsfrage gleichwohl klärungsbedürftig geblieben ist (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde Rz 118; BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 59). Es kann somit dahinstehen, ob nicht außerdem noch hätte dargelegt werden müssen, inwiefern das LSG, als es von der Veröffentlichung der Satzungsänderung in der Mitgliederzeitschrift der Beklagten ausging, seiner Entscheidung überhaupt eine gerichtsbekannte Tatsache zugrunde gelegt und nicht nur eine Beweiswürdigung vorgenommen hat.

Die Beschwerde war nach allem in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



Beim Kostenausspruch hat der Senat § 193 SGG entsprechend angewendet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)